

Beitragsordnung

1. Beitragsregelung für die Mitglieder nach §3 Absatz 3 a der Satzung der Freien Waldorfschule Saar – Hunsrück e. V.

Warum Beitrag zur Eigenleistung?

Die Finanzierung der Waldorfschulen regelt sich im Saarland nach dem Privatschulgesetz. Danach werden dem Trägerverein nur ca. 70 % der laufenden Betriebskosten (Personal- und Sachkosten) vom Land erstattet, die restlichen 30% müssen daher als Eigenleistung von den Eltern und Erziehungsberechtigten aufgebracht werden.

Aufgrund unseres sozialen Selbstverständnisses liegt der Beitragsordnung des Trägervereines das Prinzip des sozialen Ausgleichs zugrunde. Durch dieses soll allen Eltern, unabhängig von ihrer Einkommenssituation, der Zugang zu unserer Schule ermöglicht werden. Um die unterschiedliche Einkommenssituation der Elternschaft bzw. Erziehungsberechtigten zu berücksichtigen und auch Kindern aus Elternhäusern mit geringerem Einkommen den Zugang zur Schule zu ermöglichen, hat sich die Schule im Sinne einer Solidargemeinschaft für ein einkommensabhängiges Schulgeld entschieden. Grundsätzlich darf sich jedoch niemand den finanziellen Verpflichtungen, die sich mit der Wahl einer Schule in freier Trägerschaft ergeben, entziehen.

Die Regeln für die Aufbringung der notwendigen Mittel zur Deckung der Schulbetriebskosten sind für alle Eltern gleich.

Wie wird die Beitragshöhe festgelegt?

Das Aufnahmegremium entscheidet aus pädagogischer Sicht über die Aufnahme der Kinder. Vor der Aufnahme erfolgt ein Beitragsgespräch mit den Eltern / Erziehungsberechtigten der aufzunehmenden Schüler. Ziel des Beitragsgesprächs ist es, das Bewusstsein der Eltern für die Bedeutung des Schulgeldes zu fördern, sie mit dem Verfahren zur Festlegung der Beitragshöhe vertraut zu machen und den Beitrag zur Eigenleistung fest zu vereinbaren, der den finanziellen Möglichkeiten der Eltern entspricht (Selbsteinschätzung).

➤ *Regelmäßige, einkommensabhängige Beiträge*

Die Eltern erbringen durch regelmäßige, festgelegte Beiträge den Teil der laufenden Schulbetriebskosten, der nicht durch staatliche Zuschüsse ausgeglichen wird (Trägerkosten). Berechnungsgrundlage für den Beitrag ist der über den Haushaltsplan der Schule errechnete Bedarf.

Die Festlegung des Schulbeitrags erfolgt im Rahmen eines gemeinsamen Beitragsgesprächs mit Personen, die vom Vorstand des Trägervereines mit der Führung dieser Gespräche beauftragt sind (Beitragskreis).

Der vom jeweiligen Elternhaus aufzubringende monatliche Beitrag richtet sich nach dem Familiennettoeinkommen. Dabei sind alle Einkünfte der Eltern / Erziehungsberechtigten zu berücksichtigen, also zusätzlich zu den Gehältern, Löhnen bzw. Einkünften aus selbständiger Tätigkeit, Renten, Pensionen, Arbeitslosengeld/-hilfe, Sozialhilfe auch Einnahmen aus Mieten, Kapitalerträgen, nebenberuflichen Tätigkeiten, Unterhaltszahlungen, Kindergeld etc.

Die folgende Selbsteinschätzungstabelle bildet den Rahmen für die einkommensbezogene Selbsteinschätzung:

Nettofamilieneinkommen in Euro	Familienbeitrag in Euro
bis 1.500,00	150,00
ab 1.500,00 bis 2.000,00	150,00 – 200,00
ab 2.000,00 bis 3.500,00	200,00 – 280,00
ab 3.500,00 bis 4.500,00	280,00 – 360,00
ab 4.500,00	360,00 und offen nach oben

Kann im Beitragskreis keine Einigung über die Beitragshöhe erzielt werden, ist der Vorstand einzubeziehen. Dieser kann die Vorlage geeigneter Einkommensnachweise verlangen¹.

Die jährliche Anpassung der Beitragsstaffel beschließt der Vorstand. Darüber hinaus erfordert eine wesentliche Veränderung der Haushaltslage eine Anpassung der Beitragsstaffel durch die Mitgliederversammlung.

➤ **Einmaliger, einkommensunabhängiger Beitrag**

Um den Erhalt der Substanz des Schulgebäudes und der Ausstattung mitzutragen und den Ersatz von Einrichtungsgegenständen zu ermöglichen, wird pro Familie ein Investitionsbeitrag in Höhe von einmalig 500,00 € erhoben. Er ist zu entrichten mit Ablauf der Probezeit.

➤ **Härtefallregelung**

In begründeten und nachgewiesenen Härtefällen kann der Vorstand Stundung oder Ermäßigung des Schulbeitrags und/oder des Investitionsbeitrags in angemessener Höhe bewilligen. Solche Härteregelelungen sind zeitlich auf ein Jahr befristet.

Wird nicht spätestens vier Wochen vor Ablauf der Frist ein neues Beitragsgespräch von Seiten der Eltern beantragt, wird der Beitrag nach Ablauf der Frist auf den allgemeinen Durchschnittsbeitrag angehoben.

Zahlungsmodalitäten

Fälligkeit und Zahlungsbeginn des Schulgeldes ist der Schuljahresanfang. Ein Schuljahr beginnt, unabhängig von der Ferienzeit immer am 01.08. des laufenden Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres. Bei Quereinsteigern während des laufenden Schuljahres ist dies der Zeitpunkt des Eintritts in die Schule. Der Beitrag ist monatlich für den laufenden Monat zu entrichten. Bei Kündigung des Schulvertrages ist der Beitrag bis zur Rechtskraft der Kündigung zu leisten.

➤ **Fälligkeit und Einzugsverfahren**

Das Schulgeld wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung grundsätzlich im Lastschriftverfahren durch den Förderverein bei Fälligkeit eingezogen. Eine gesonderte Rechnung ergeht nicht.

➤ **Regelungen bei Zahlungsverzug**

Der Elternbeitrag ist eine Bringschuld. Wird von einem Elternhaus ein Monatsbeitrag rückgebucht, so ist gemäß § 288 BGB der Beitrag zuzüglich der Rücklastschriftgebühr mit 5 % über dem Basiszinssatz (kein Negativzinssatz) ab dem Tag der Rückbuchung zu verzinsen. Kommt das Elternhaus nicht zu den Zahlungen, wird der Beitrag nach Ablauf der Frist auf den allgemeinen Durchschnittsbeitrag angehoben.

¹Als geeignete Nachweise werden Einkommenssteuerbescheide, Gehaltsabrechnungen, Bescheide über den Bezug von Renten, Pensionen, Arbeitslosenunterstützungen, Sozialhilfe etc. angesehen.

haus mit mehr als 3 Monatsbeiträgen in Verzug, wird der Gesamtbetrag der Forderung per Mahnbescheid erhoben. Darüber hinaus kann der Vorstand den Schulvertrag kündigen. Eine Wiederanmeldung des Kindes/der Kinder kann erst nach vollständiger Begleichung der Zahlungsrückstände erfolgen.

Weitere Vereinbarungen

➤ *Änderungen / Vorlage / Sonstiges*

Änderungen in den Einkommensverhältnissen sind der Verwaltung unaufgefordert mitzuteilen. Die Beitragseinschätzung der Elternhäuser ist auf Anforderung der Verwaltung neu vorzulegen. Kautionen, welche bis zum 31.07.2016 bezahlt wurden, behalten ihren Status.

2. Beitragsregelung für die Mitglieder nach §3 Absatz 3 b und c der Satzung des Waldorfschulvereins

➤ *Beginn, Ende, Zahlung*

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, der auf das Datum der unterzeichneten Beitrittserklärung folgt. Sie gilt zunächst für **ein Jahr**. Danach ist eine schriftliche Kündigung mit einer Frist von zwei Wochen zum Quartalsende möglich.

Ehepaare und Lebensgemeinschaften zahlen einen Familienbeitrag. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags beruht auf einem Richtsatz, der für Einzelmitglieder 12,00 € und für Ehepaare und Lebensgemeinschaften 15,00 € monatlich beträgt.

Der Beitrag wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung grundsätzlich im Lastschriftverfahren durch den Verein bei Fälligkeit eingezogen. Eine gesonderte Rechnung ergeht nicht. Bei Zahlungsverzug wird analog der Regelung der Elternleistung verfahren.

3. In-Kraft-Treten

Die neue Beitragsordnung tritt zum 01.11.2016 in Kraft.